

wendung des Gesetzes nachzuweisen. Der Verfassungsgerichtshof hatte auch diesbezüglich keinen Anlaß, auf Grund des Vorbringens weitere Ermittlungen durchzuführen.

3. Ein weiteres Vorbringen enthält die Beschwerde nicht. Im Zuge des Verfahrens haben sich auch keine Umstände ergeben, die es als erforderlich oder zweckmäßig erscheinen ließen, den angefochtenen Bescheid über das Beschwerdevorbringen hinaus zu überprüfen. Es erscheint lediglich zweckmäßig, noch festzustellen, daß der angefochtene Bescheid von der belangten Behörde zuständigerweise erlassen worden ist.

IV. Aus den Ausführungen unter III. ergibt sich, daß der angefochtene Bescheid durch die belangte Behörde in denkmöglicher Anwendung eines verfassungsrechtlich unbedenklichen Gesetzes erlassen worden ist. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführer wurden sie daher durch den Bescheid weder in ihrem Eigentumsrecht noch in ihrem Recht, dem gesetzlichen Richter nicht entzogen zu werden, verletzt. Die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes erscheint ebenfalls nicht gegeben. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

3650

Feststellung der Kompetenz zur Erlassung eines Strahlenschutzgesetzes. Verwaltungspolizei und Sicherheitspolizei. Auslegung der Kompetenztatbestände nach ihrer Bedeutung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzverteilung. Der allgemeine Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen fällt unter den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“.

Erk. v. 11. Dezember 1959, K II-2/59.

A. Die Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes „über Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz)“ fällt nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG. (Gesundheitswesen), hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit und desurlaubes für andere als land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte der Strahlenbetriebe jedoch nach Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B.-VG. (Arbeiter- und Angestelltenschutz), in die Zuständigkeit des Bundes; hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit und desurlaubes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte der Strahlenbetriebe ist die Zuständigkeit des Bundes und der Länder nach Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B.-VG. gegeben.

B. Rechtssatz:

I. 1. Der allgemeine Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen ist eine Angelegenheit, in der

gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG. (Gesundheitswesen) die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zusteht.

2. Die Regelung der Arbeitszeit und des Urlaubes von Arbeitern und Angestellten der Strahlenbetriebe ist eine Angelegenheit des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, in der

a) soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B.-VG.,

b) soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den Ländern gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B.-VG. zusteht.

II. Der Bundeskanzler ist verpflichtet, diesen Rechtssatz unverzüglich im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Entscheidungsgründe:

A. Der erste Teil des Gesetzentwurfes, der Gegenstand des Kompetenzfeststellungsverfahrens ist, enthält allgemeine Bestimmungen. Der § 1 Abs. 1 lautet: „Dieses Bundesgesetz regelt den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen“. Im Abs. 2 heißt es, daß die Verwendung von Einrichtungen und der Umgang mit Stoffen oder Gegenständen, die ionisierende Strahlen aussenden, nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes gestattet ist.

Der zweite Teil regelt die Einrichtung einer Strahlenschutzkommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung. Ihre Aufgabe ist es, in allen fachlich-wissenschaftlichen Angelegenheiten des Schutzes gemäß § 1 Abs. 1 Gutachten abzugeben.

Durch die Bestimmungen des III. Teiles wird die Abgabe und der Bezug radioaktiver Stoffe an Bewilligungen und Bedingungen und an eine Überprüfung des abzugebenden Stoffes gebunden. Diese Bedingungen sind verschieden, je nachdem es sich um die Abgabe für medizinische Zwecke (an Krankenanstalten und selbständige Ärzte), für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an Instituten der Hochschulen und der Akademie der Wissenschaften und für andere Zwecke handelt.

Der IV. Teil regelt die Überprüfung von Einrichtungen, die ionisierende Strahlen aussenden. Solche Einrichtungen dürfen an den Benutzer erst abgegeben werden, wenn ihre Type geprüft und den Sicherheitsvorschriften entsprechend befunden wurde.

Der V. Teil enthält Strahlenschutzbestimmungen für Betriebe. Die Herstellung, Errichtung oder der Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlen aussenden, ferner die Gewinnung, Erzeugung, Beförderung, Anwendung, Lagerung oder Beseitigung von radioaktiven Stoffen bedarf einer behördlichen Bewilligung. Betriebe, in denen Tätigkeiten der erwähnten Art ausgeübt werden,

werden Strahlenbetriebe genannt (§ 11). Die näheren Regelungen betreffen die Pflicht zur Anzeige bereits bestehender Strahlenbetriebe, die Zurücknahme von Bewilligungen, die räumliche Anlage von Strahlenbetrieben, die Einrichtung und die Geräte in Strahlenbetrieben, die Kennzeichnung von Behältern radioaktiver Stoffe, die Führung von Strahlenbetrieben und das Verhalten in solchen Betrieben, die Schutzkleidung für im Betriebe Beschäftigte, die Vorname von Strahlenmessungen, die Führung von Vormerken über die Gebarung mit radioaktiven Stoffen, die Beseitigung radioaktiver Abfälle und schließlich die Vorkehrungen und Maßnahmen bei vorübergehender Stilllegung oder bei Auflösung von Strahlenbetrieben (§§ 12 bis 22). Im weiteren wird die Verantwortlichkeit des Leiters eines Strahlenbetriebes und seine Verpflichtung, die Schutzeinrichtungen dauernd zu überprüfen und wirksam zu halten und gewisse Anzeigen an die Behörde zu erstatten, geregelt (§ 23). Sämtliche in Strahlenbetrieben beschäftigte Personen müssen über die möglichen Gefahren und ihre Verhütungsmaßnahmen unterrichtet sein; sie sind, soweit sie nicht eine entsprechende Vorbildung haben, auszubilden oder zu unterweisen (§ 24). Die in Strahlenbetrieben Beschäftigten müssen vor ihrer Einstellung, später laufend und außerdem bei Verdacht einer Strahlenschädigung ärztlich untersucht werden (§ 25), sie dürfen keiner unzumutbaren Strahleneinwirkung ausgesetzt werden (§ 26). Für Personen, die in Strahlenbetrieben beschäftigt sind, darf die Arbeitszeit in einer Woche nicht mehr als 40 Stunden betragen (§ 27). Die in Strahlenbetrieben im Strahlenbereich Beschäftigten haben Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub von 6 Werktagen jährlich. Der Mindesturlaub hat 24 Werktage zu betragen (§ 28).

Im VI. Teil des Gesetzentwurfes ist die Einrichtung von Strahlenschutzlehrgängen durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung für das Personal der Krankenanstalten, das mit radioaktiven Stoffen zu arbeiten hat, und für sonstige Personen, die radioaktive Stoffe für ihre Tätigkeit benötigen, vorgesehen. Die Durchführung von Strahlenschutzkursen für in Strahlenbetrieben Beschäftigte wird an eine behördliche Bewilligung gebunden.

Im VII. Teil werden Strahlenschutzbestimmungen für die Beförderung von radioaktiven Stoffen getroffen.

Gemäß dem VIII. Teil hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung dafür Sorge zu tragen, daß die Atmosphäre auf radioaktive Verunreinigungen und deren Verfrachtung dauernd überwacht wird. Für die Überwachung der Gewässer und des Bodens hinsichtlich radioaktiver Verunreinigungen haben die Behörden in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Überschreitet die Radioaktivität

ein unbedenkliches Maß, so sind die für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zuständigen Stellen zu verständigen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann in diesem Falle Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner gewisser Gebiete, insbesondere das Verbot des Verlassens der Häuser für die gesamte Bevölkerung oder bestimmte Personengruppen, die Absonderung von Personen und Gegenständen, das Verbot des Betretens oder Verlassens gewisser Gebiete, die Evakuierung bestimmter Gebiete und die Schließung von Anstalten und Betrieben anordnen. Ferner kann der Personen- und Güterverkehr, der Verkehr mit Lebensmitteln und die Wasserbenützung Beschränkungen unterworfen werden, die Desinfektion oder die Vernichtung von Gegenständen, die Absonderung oder Vertilgung von Tieren angeordnet werden.

Im IX., X. und XI. Teil befinden sich Regelungen betreffend die behördliche Überwachung, Strafbestimmungen und Schlußbestimmungen.

B. Daß die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen unter den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG.) fallen, soweit sie nicht ausschließlich Vorschriften über die Arbeitszeit und den Urlaub der Arbeiter und Angestellten der Strahlenbetriebe enthalten und daher dem „Arbeiter- und Angestelltenschutz“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 und Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B.-VG) zuzuzählen sind, ergibt sich aus nachstehenden Erwägungen:

I. Inhalt des Gesetzes sind Maßnahmen des Staates zum Schutze gegen Gefahren, die der öffentlichen Ordnung durch ionisierende Strahlen, welche das Leben und die Gesundheit von Menschen schädigen, drohen. Es handelt sich also um Polizeimaßnahmen. Polizeimaßnahmen gehören zu jener Verwaltungsmaterie, der die zu bekämpfende Gefahr zuzuordnen ist, d. i. jene Materie, die den Schutz des bedrohten Teiles der öffentlichen Ordnung mitumfaßt. Es gibt besondere Gefahren und allgemeine Gefahren. Eine Gefahr ist dann eine besondere, wenn sie entweder primär nur in einer bestimmten Verwaltungsmaterie auftritt oder wenn sie zwar nicht auf eine einzelne Verwaltungsmaterie beschränkt ist, aber innerhalb der einzelnen Materien in bestimmten, allein für diese typischen Abarten auftritt. Gegen besondere Gefahren gerichtete Maßnahmen des Staates fallen unter den Begriff Verwaltungspolizei. Die Bekämpfung von allgemeinen Gefahren ist dagegen Sicherheitspolizei; allgemeine Gefahren sind solche, die nur der Verwaltungsmaterie Sicherheitspolizei, sonst aber keiner anderen Materie im Sinne der vorstehenden Ausführungen zugeordnet werden können. Alle Polizei, die nicht Verwaltungspolizei ist, ist daher Sicherheitspolizei (vgl. dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3201/1957).

Bei der Beurteilung, welcher Materie, also welchem Kompetenztatbestand des B.-VG. die Gefahr zu unterstellen ist, ist auch hier im Zweifelsfall die Ausprägung heranzuziehen, die der Kompetenztatbestand im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens seinerzeit durch die Rechtsordnung erfahren hatte (vgl. u. a. Erk. Slg. Nr. 2741/1954). Nicht maßgeblich ist dabei der Umstand, ob die zu bekämpfende Gefahr in diesem Zeitpunkt bereits existent oder bekannt gewesen war, maßgeblich ist vielmehr der Umstand, ob auch bereits die damalige Ausprägung des Begriffes den Schutz des in Betracht kommenden Teiles der öffentlichen Ordnung im Falle einer Gefahr mitumfaßte.

II. Maßnahmen der Staatsgewalt, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (für die Volksgesundheit) dienen, gehören zur Sanitätspolizei und damit zum Gesundheitswesen (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 12 B.-VG.), es sei denn, daß eine für eine bestimmte andere Kompetenzmaterie allein typische Abart dieser Gefahr bekämpft wird. Dazu führen folgende Überlegungen:

Was unter Gesundheitswesen zu verstehen ist, ist in der Bundesverfassung nicht definiert. Der Begriffsinhalt wird als gegeben vorausgesetzt. Es muß daher — wie bereits unter I ausgeführt — angenommen werden, daß dem Begriff jene rechtliche Prägung zukommt, in der er im Zeitpunkt der Einführung des Kompetenztatbestandes — hier im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel des B.-VG. am 1. Oktober 1925 — von der Rechtsordnung verwendet wurde. Gemäß der Anlage zur Kundmachung des Gesamtministeriums, betreffend die Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit vom 8. August 1918, StGBI. Nr. 297, umfaßte der Wirkungsbereich dieses Ministeriums „alle Angelegenheiten der Volksgesundheit, namentlich“ aber auf den im weiteren einzeln aufgezählten Gebieten; diese weitere Aufzählung war also demonstrativer Natur. Dieser Wirkungsbereich ist später auf das Staatsamt für soziale Verwaltung übergegangen (Art. 9 Ziff. 6 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, StGBI. Nr. 180). Gemäß der auf Grund ausdrücklicher verfassungsgesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnung der Bundesregierung über die Besorgung der Geschäfte der Obersten Bundesverwaltung vom 9. April 1923, BGBl. Nr. 199, war diese Aufgabenumschreibung mittelbar auch am 1. Oktober 1925 wirksam und sie ist es auch heute noch. Was aber unter dem Begriff „Volksgesundheit“ zu verstehen ist, wird deutlich, wenn man in Betracht zieht, daß gemäß der Generalklausel des § 1 des Reichssanitätsgesetzes, RGBl. Nr. 68/1870, der Staatsverwaltung (im Gegensatz zur Gemeindeverwaltung) alle jene Geschäfte zukommen, welche ihr vermöge ihrer besonderen Wichtig-

keit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung vorbehalten werden; im § 2 wird dann umschrieben, welche Geschäfte dies insbesondere sind, im § 3 wird dagegen — ebenso demonstrativ — aufgezählt, welche Aufgaben der Gesundheitspolizei zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden gehören, also für den allgemeinen Gesundheitszustand weniger wichtig sind. Aufgabe des Sanitätsdienstes der Staatsverwaltung und der Gemeinden ist also gemäß dem Reichssanitätsgesetz die Sorge für den „allgemeinen Gesundheitszustand“. Das Reichssanitätsgesetz hat am 1. Oktober 1925, modifiziert durch die inzwischen eingetretene Änderung der verfassungsrechtlichen Lage, ebenfalls gegolten und gilt auch heute noch. Daraus ergibt sich, daß sich der Begriff „Gesundheitswesen“ mit „Angelegenheiten der Volksgesundheit“ deckt und die Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung umfaßt, worunter nicht nur die in den genannten Gesetzen demonstrativ aufgezählten besonderen Angelegenheiten und die von den am 1. Oktober 1925 wirksamen besonderen Regelungen erfaßten Gegenstände gehören.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter I ist daher die Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung der Materie Gesundheitswesen zuzuordnen, wenn es sich nicht um eine für andere Verwaltungsmaterien typische Abart dieser Gefahr handelt (z. B. um die Gefahr von Schädigungen der Gesundheit und des Lebens von Menschen durch elektrischen Strom, die allein für den Kompetenztatbestand Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete elektrischer Anlagen und Einrichtungen — Art. 10 Abs. 1 Ziff. 10 B.-VG. — typisch ist).

Dies gilt auch für die Bekämpfung von Gefahren, die dem allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung durch ionisierende Strahlen drohen.

An dieser Verfassungsrechtslage ist der durch die Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zu prüfen.

III. Diese Prüfung ergibt folgendes:

Die Bestimmungen des I. bis IV. Teiles haben keine Maßnahmen zum Inhalt, die sich gegen eine für einen anderen Kompetenztatbestand als „Gesundheitswesen“ allein typische Abart der Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen wenden. Dies gilt auch für den V. Teil („Strahlenschutzbestimmungen für Betriebe“) mit Ausnahme der §§ 27 und 28. Denn die Schutzmaßnahmen gelten für alle Arten der Strahlenbetriebe, gleichgültig, ob es sich um gewerblich-industrielle Unternehmen, um Schulen und wissenschaftliche Forschungsinstitute, um Krankenanstalten, um landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen handelt. Geschützt wer-

den alle in den Betrieben beschäftigten Menschen, gleichgültig, womit sie beschäftigt sind, und gleichgültig, ob sie dieser Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte des Betriebes nachgehen oder ob ein solches Dienstverhältnis nicht besteht. Die Maßnahmen richten sich also nicht gegen bestimmte Abarten von Strahlengefahren, die nur für bestimmte Arten von Strahlenbetrieben oder allein für Arbeiter und Angestellte der Strahlenbetriebe typisch sind. Die Gefahren drohen vielmehr ganz allgemein dem Leben und der Gesundheit von Menschen und gehören daher im Sinne obiger Ausführungen zur Gesundheitspolizei.

Die §§ 27 und 28 können aber, so wie sie im Entwurf formuliert sind, nur Schutzmaßnahmen für Arbeiter und Angestellte zum Inhalt haben, denn nur für sie kommt die Urlaubs- und Arbeitszeitregelung in Betracht. Es muß daher angenommen werden, daß es sich um Abarten der Strahlungsgefahren handelt, die allein für die Materie Arbeiter- und Angestelltenschutz typisch sind. Sonst müßte z. B. die Formulierung, betreffend die Arbeitszeit, etwa lauten, daß sich im Strahlungsbereich niemand länger als 40 Stunden wöchentlich aufhalten darf. Die in den §§ 27 und 28 umschriebenen Regelungen sind demnach den Kompetenztatbeständen „Arbeiter- und Angestelltenschutz“ (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 11 und Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4 B.-VG.) zuzuordnen. Die Formulierung des Entwurfes ist allerdings unzulässig, weil sie nicht zum Ausdruck bringt, daß es sich um zwei verschiedene Kompetenztatbestände handelt.

Für den VI. bis XI. Teil gilt das zum I. bis V. Teil Gesagte mit der Ausnahme, daß die vorstehenden Ausführungen zu den §§ 27 und 28 auch für den X. und XI. Teil zu beachten sind, soweit die behördliche Überwachung und die Strafbestimmungen die Arbeitszeit- und Urlaubsregelung betreffen.

C. Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung des Rechtssatzes ist in § 56 Abs. 4 VerfGG. 1953 begründet.

3651

Rückstellung nach dem Zweiten und nach dem Dritten Rückstellungsgesetz. Gesetzlicher Richter. Es ist dem Gesetzgeber nicht verwehrt, Angelegenheiten, die ihrer Natur nach zur Zuständigkeit der Gerichte gehören würden, den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zuzuweisen.

Erk. v. 11. Dezember 1959, B 160/59.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.